SACHSEN-ANHALT
Ministerium für
Infrastruktur und Digitales

Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Gemeinde Muldestausee
OT Pouch
Neuwerk 3
06774 Muldestausee

Halle, 14.09.2023

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/
Meine Nachricht:
24-20221-718/1
Bearbeitet von:
Frau Weberling
Tel.:(0345) 6912 - 821
Fax:(0391) 567 - 7510

E-Mail-Adresse:
heidrun.weberling@
sachsen-anhalt.de

Besucheranschrift:
Referat 24
Sicherung der
Landesentwicklung

Neustädter Passage 15
06122 Halle (Saale)

poststelle-mid@sachsen-anhalt.de
Internet:
https://www.mid.sachsen-anhalt.de

Vorhaben: **1. Sachliche Teiländerung FNP Solar im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Sonnenfarm“**

Gemeinde: **Muldestausee**

Landkreis: **Anhalt-Bitterfeld**

Vorgelegte Unterlagen: **Vorentwurf (Stand Juni 2023, erarbeitet vom Büro Sparfeld)**

Hier: Landesplanerische Hinweise nach § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)

Sie unterrichten die oberste Landesplanungsbehörde per E-Mail vom 13.07.2023 über das o. g. Vorhaben und baten um landesplanerische Abstimmung.

Anlass der vorliegenden Planänderung ist nicht nur die Energiewende und die Änderung der globalen, wirtschaftlichen Aspekte der Ansiedlung und Entwicklung von Projekten der Photovoltaik, sondern auch das Anliegen der Gemeinde Muldestausee, dazu einen eigenständigen Beitrag zu leisten. Es wurde ein Vorhabenträger akquiriert, welcher beabsichtigt am Standort bei Burgkemnitz eine Photovoltaikfreiflächenanlage (PVFA) errichten zu wollen.

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC MARKDEF1810

Der rechtswirksame gemeinsame Flächennutzungsplan der Gemeinde Muldestausee stellt den Bereich des Bebauungsplanes als „Fläche für Landwirtschaft“ dar. Da die beanspruchte Fläche nunmehr anderweitig für die Nutzung erneuerbarer Energien genutzt werden soll, setzt dies die Ausweisung als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solar“ voraus (§ 11 Abs. 2 BauNVO). Der zu ändernde Bereich im Flächennutzungsplan soll mit der Flächengröße des parallel aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes kongruent sein. Der Umfang der zu ändernden Flächenausweisung beträgt ca. 252 ha.

Nach Prüfung der Unterlagen habe ich festgestellt, dass die Unterlagen für eine landesplanerische Stellungnahme nicht ausreichend sind. Deshalb erhalten Sie zunächst landesplanerische Hinweise.

Gem. § 3 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Das geplante Vorhaben in der Gemeinde Muldestausee ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend und raumbeanspruchend. Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich insbesondere aus seiner räumlichen Ausdehnung von insgesamt ca. 252 ha.

Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010). Darüber hinaus sind der Regionale Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W 2018) mit den Planungszielen „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur, der Sachliche Teilplan „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“, der Sachliche Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ sowie der Regionale Teilgebietsentwicklungsprogramm (TEP) Gräfenhainichen maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung.

Gem. LEP-LSA 2010, Z 115, sind PVFA in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen. PVFA sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden (LEP-LSA 2010, G 84). Die Errichtung von PVFA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (LEP-LSA 2010, G 85).

In der Begründung (LEP-LSA 2010, S. 107) steht, dass für PVFA Raum in Anspruch genommen wird, welcher in Abhängigkeit der Anlagentypen (Solarbäume oder Ständer) und der installierten Leistung (i. d. R. > 1 MW) mit einer erkennbaren Flächenrelevanz > 3 ha und ggf. Höhenrelevanz bei Solarbäumen eine Prüfungswürdigkeit im Einzelfall aufweist. Eine flächenhafte Installation von PVFA hat deutliche Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung des Landschaftsbildes. Betriebsbedingt können Lichtreflektionen durch Solarmodule auftreten. Aus diesem Grund ist bei Vorhaben zur Errichtung von Photovoltaikanlagen eine landesplanerische Abstimmung unerlässlich, in der die Auswirkungen auf den Raum zu prüfen sind.

Bei den geplanten Flächen handelt es sich um Flächen, die zurzeit landwirtschaftlich genutzt werden. Das Plangebiet befindet sich im Gebiet der Bergbaufolgelandschaft. Gemäß der Freiflächenanlagenverordnung (FFAVO) befindet sich Burgkemnitz innerhalb der Flächenkulisse der benachteiligten Gebiete mit einer Flächengröße von 220 ha

Gem. LEP-LSA 2010, G 142, befindet sich der südliche Teil des geplanten Vorhabens im Randbereich des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung „Goitzsche“.

Es erfolgte eine Konkretisierung der Flächen im REP A-B-W 2018.
Im REP A-B-W 2018, G 20, wurden die Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung konkretisiert. Unter Pkt. 1 ist das „Gebiet zwischen Dessau-Roßlau, Lutherstadt Wittenberg und Goitzsche“ ausgewiesen. Des Weiteren befindet sich das Vorhaben gem. REP A-B-W 2018, G 6, im Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Teile der Dübener Heide“. Östlich angrenzend beginnt das Vorranggebiet für die Forstwirtschaft Nr. VIII „Gebiete in der Tagebauregion Bitterfeld-Gräfenhainichen“ (REP A-B-W 2018, Z 20). Zwischen den geplanten Flächen für Photovoltaik befinden sich Teile des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. VI „Ehemaliger Tagebau Muldenstein (Schlauch Burgkemnitz und Tiefkippe Schlaitz)“ (REP A-B-W 2018, Z 14).

Das Regionale Teilgebietsentwicklungsprogramm (TEP) für den Planungsraum Gräfenhainichen wurde von der Landesregierung am 20.04.1999 beschlossen und im MBl. LSA Nr. 23 vom 30.06.1999 veröffentlicht. Darin sind folgende Ziele und Grundsätze für das geplante Gebiet festgelegt. Unter Pkt. 3.2.2.5 sind Vorranggebiete für Erholung aufgezeigt. Das Vorhaben befindet sich im Vorranggebiet für intensive Erholung b) südlich Tagebau Gröbern. Des Weiteren wurden das Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft „Dübener Heide, einschließlich vorgesehener

Erweiterung“ sowie das Vorsorgegebiet für Aufforstung „Bergbaufolgelandschaft Gröbern“ im geplanten Vorhaben festgelegt.

Es wurde sich mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung gem. LEP-LSA 2010 und REP A-B-W 2018 sowie deren Teilpläne auseinandergesetzt. Aussagen zu dem TEP Gräfenhainichen fehlen in den Unterlagen. Dies ist nachzuholen.

Das Vorhabengebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Dübener Heide. Wie im Umweltbericht aufgezeigt, werden die Belange des LSG aus der Schutzgebietsverordnung abgeleitet. Dazu sind Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde notwendig. Das Ergebnis ist in die Begründung einzuarbeiten.

Die Gemeinde hat im Zuge der 1. Sachlichen Teiländerung des FNP Solar eine Standortalternativenprüfung für PVFA durchgeführt und festgestellt, dass weitere Flächen in einer solchen Größenordnung im Gemeindegebiet nicht vorhanden sind. Somit können keine anderen großflächigen Alternativen angegeben werden.

Hinweise:

Auf Seite 7 der Begründung unter der Überschrift „REP A-B-W 2018“ ist das REP Halle durch REP A-B-W 2018 zu ersetzen.

Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.

- Hinweise aus dem Raumordnungskataster

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend § 16 (1) Landesentwicklungsgesetz des Landes Lachsen-Anhalt das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt und weist die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung und Maßnahme bereit. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Hartmann (Tel.: 0345-6912801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtlichen Koordinatensystem ETRS 89 UTM/ sechsstelliger Rechtswert).

Nach Vorlage der überarbeiteten Unterlagen wird über die Art der landesplanerischen Abstimmung entschieden.

Im Auftrag

Weberling

Anlage
Rechtsgrundlagen

Verfügung

2. 24.2 Li / 15.09.2023	v. A. z. K.
3. LK Anhalt-Bitterfeld	z. K.
4. RPG A-B-W	z. K.
5. Büro Sparfeld	z. K.
6. MID, Ref. 24	z. d. A.